

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 178-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.214

Eingereicht am: 13.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohli (Bern, BDP) (Sprecher/in)
Stampfli (Bern, SP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 979/2019 vom 11. September 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Versicherungen von kantonseigenen Liegenschaften

Im Zusammenhang mit dem Entscheid auf Verweigerung der Bewilligung einer Zwischennutzung auf der Einstiegsterrasse für die Sommermonate seitens der Mosaik Events GmbH (für Betrieb Peter Flamingo) haben sich generelle Fragen über die Versicherungssituation der kantonseigenen Liegenschaften gestellt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Stimmt es, dass der Kanton beim Gebäude Sidlerstrasse 5 bewusst das Risiko Gebäudewasserschaden und Vandalenschaden selbst trägt und somit in Kenntnis aller Konsequenzen auf eine entsprechende Versicherung verzichtet hat?
2. Wenn ja, ist dies bei allen kantonseigenen Liegenschaften der Fall?
3. Stimmt es, dass auch auf die Versicherung der Mehrkosten bei einem Feuer- oder Explosionsschaden verzichtet wurde?
4. In welchen zeitlichen Abständen überprüft der Kanton sämtliche Versicherungen, die seine Gebäude betreffen, und wer ist für den Entscheid betreffend Versichersicherungssituation verantwortlich?

Antwort des Regierungsrates

Bezüglich Versicherungssituation an der Sidlerstrasse 5 bzw. generell im Kanton Bern können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Ja, der Kanton Bern hat für das Gebäude des Physikalischen Instituts der Universität Bern an der Siedlerstrasse 5 auf eine Versicherungslösung verzichtet.

Die Fachstelle Risiko- und Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung hat im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung der Einsteinterrasse einen Versicherungsvorschlag des potentiellen Betreibers geprüft. Sie ist zum Schluss gekommen, dass eine Versicherungslösung den unmittelbaren und mittelbaren finanziellen Auswirkungen eines allfälligen Schadens auf die Universität Bern nicht gerecht wird.

Im Falle eines Schadenereignisses besteht die Gefahr, dass die Universität Bern Verpflichtungen gegenüber Dritten (z.B. vertragliche Abmachungen mit der Europäischen Weltraumorganisation ESA oder Partneruniversitäten) nicht einhalten kann. Nebst klassischen Sach- und Vermögensschäden wäre deshalb insbesondere mit Reputationsschäden zu rechnen. Das gleiche gilt für kompetitiv vergebene Forschungsfördermittel, die aufgrund des Schadens und der daraus entstandenen Projektverzögerungen allenfalls an andere Hochschulen vergeben würden. Solche Schadensszenarien können auf dem klassischen Versicherungsmarkt kaum bis überhaupt nicht versichert werden. Deshalb wurde im Rahmen des dezentralen Risikomanagements entschieden, die genannten nicht versicherbaren Risiken möglichst zu vermeiden. Dies führte unter anderem zur Ablehnung der genannten Zwischennutzung der Einsteinterrasse, die über den Räumlichkeiten an der Siedlerstrasse 5 liegt.

2. Ja, dies ist bei allen kantonseigenen Liegenschaften der Fall. Aus der gesamtstaatlichen Sicht des zentralen Versicherungsmanagements wird in der Regel auf die eingangs genannten Versicherungsdeckungen verzichtet.
3. Ja, der Kanton Bern verzichtet in vorliegendem Fall auch auf die Versicherung der Mehrkosten bei einem Feuer- oder Explosionsschaden, die von der ordentlichen Gebäudeversicherung (GVB) nicht gedeckt werden.
4. Der Kanton Bern verfügt über eine Risiko- und Versicherungsrichtlinie (vgl. RRB 0323 vom 27. Februar 2008). Diese formuliert eine Risikostrategie, bildet Risikokategorien ab, definiert einen Risikoprozess und teilt Verantwortlichkeiten zu.

Die Direktionen und die Staatskanzlei identifizieren und bewerten ihre Risiken mindestens einmal im Jahr. Sie sind verpflichtet, Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. zur Verminderung des Ausmasses eines allfällig eintretenden Schadenereignisses zu treffen. Die Prüfung eines allfälligen Risikotransfers mittels Versicherungslösung obliegt der Fachstelle Risiko- und Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

Verteiler

- Grosser Rat